

# Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern

Richard-Wagner-Straße 20, 93055 Regensburg, Tel. 0941/ 507-1519

## Entgeltvereinbarung

Die Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung ein Entgelt vereinbart:

<b>Trägerverband</b>	Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Bayern e.V.	
<b>Einrichtungsträger</b>	Fachklinik Schlehreut gGmbH, Schlehreut 1, 94110 Wegscheid	
<b>Einrichtung</b>	Jugendhilfeeinrichtungen Freedom, "Haus Schachtlau", Schachtlau 16, 94089 Neureichenau	
<b>Einrichtungsart</b>	Therapeutische Einrichtung (Pädagogisches Modul)	
<b>Gruppen/ Plätze</b>	2/ 14	
<b>Vereinbarungszeitraum</b>	01.08.2022 bis 31.07.2023	
<b>Örtliches Jugendamt</b>	Landratsamt Freyung-Grafenau - Kreisjugendamt -	
<b>Vereinbartes Entgelt</b>		
<b>Pädagogische Versorgung</b>	€	186,23
<b>Unterkunft und Verpflegung</b>	€	29,07
<b>Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt</b>	€	215,30
<b>Betriebsnotwendige Investitionen</b>	€	6,41
<b>Vereinbartes Entgelt insgesamt</b>	€	<b>221,71</b>
<b>Enthaltener Kostenbeitrag</b>	€	0,20

\* Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die keinen Schulabschluss nachweisen können, aber in jedem Fall die Erreichung eines Schulabschlusses anstreben, fällt ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 12,50 € pro Tag an.

Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:

150

Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:

27.07.2022

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII, Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe, ist Bestandteil der Vereinbarung.

### Hinweise:

Im Entgelt für vollstationäre Einrichtungen ist eine jährliche Pauschale von 930,00 € pro Platz für individuelle Sonderaufwendungen gemäß § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII enthalten. Ausgenommen von der Pauschale sind Taschengeld, Familienheimfahrten, Erstausrüstung für Bekleidung und Starthilfen, die individuell gewährt werden.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 13, 14 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 5 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige Jugendamt und das Hauptbelegerjugendamt haben, soweit abweichend, Kopien der Vereinbarung erhalten.

Regensburg, 27.07.2022

  
Hubertus Lepgsfeld  
Stellvertretender Vorsitzender

